

Die Grundvoraussetzung für eine freie Wahl fehlte demnach völlig, das Wahlergebnis wurde gefälscht und selbst die zugegebene starke Minderheit von fast 40 Prozent der Wähler fand in dem solcher Masse konstituierten »provisorischen Parlament« keine Vertretung.

Bereits die erste Amtshandlung dieses Parlaments stellte eine offensichtliche Verfassungsverletzung dar: die gemäß Art. 51 vorgesehenen »allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen der Abgeordneten der Volkskammer« wurden um ein Jahr verschoben. Als nächsten Schritt auf dem Wege zur Bildung eines eigenen Staatswesens bildete die Volkskammer eine provisorische Regierung, in welcher die SED die beherrschende Stellung einnahm. Dies gab ihr die Möglichkeit, während eines Jahres die »Wahlen« vorzubereiten.

Um die bürgerliche Gruppe auf der Einheitsliste der »Nationalen Front« noch unbedeutender werden zu lassen, setzte es die SED durch, daß insgesamt 12 Parteien und Organisationen auf der Einheitsliste erschienen und nach einem schon vorher festgelegten Schlüssel auf die vorhandenen Sitze zu verteilen waren. Zehn der aufgeführten Parteien und Organisationen waren aber als direkte oder indirekte Verfechter der SED-Politik anzusehen.

Das Ergebnis der Wahl vom 15. Oktober 1950 stand somit von vornherein fest. Die Abgeordnetensitze waren verteilt; in der Einheitsliste waren die Kandidaten für die Gemeindevertretungen, Kreis- und Landtage, sowie für die Volkskammer aufgestellt. Die Vorherrschaft der SED war gesichert. Die »freien Wahlen« wurden zu offenen Wahlen ohne Wahlzettel-Umschlag mit gemeinsamer Stimmabgabe der Hausgemeinschaften, Betriebe und Organisationen. Nichterscheinen zur Stimmabgabe wurde als Wahlboykott bezeichnet und hat oft gerichtliche Verfolgung nach sich gezogen. Auf dem Stimmzettel war auch nicht mehr die Möglichkeit einer Abstimmung mit »JA« oder »NEIN« vorgesehen. Ungültig-